

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 60 90  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

An die Gemeinden  
des Kantons Luzern

Luzern, 10. Juni 2022 NW

HRM2 Kontierungsvorschlag  
Finanzaufsicht Gemeinden  
579.3611

**INFORMATION**

**Hochrechnung 2022 und Gemeindebudgets 2023:**

**a) Beitrag für die Sozialpsychiatrie**

**b) Beitrag für den spezialisierten mobilen Palliative Care Dienst**

Sehr geehrte Damen und Herren

**a) Beitrag für die Sozialpsychiatrie**

Gemäss § 6d Absatz 2 des Spitalgesetzes (SRL Nr. 800a) beteiligen sich die Gemeinden pauschal an den Kosten der sozialpsychiatrischen Leistungen der Listenspitäler, soweit im Leistungsauftrag des Regierungsrates dafür eine Abgeltung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen ist und die sozialpsychiatrischen Leistungen einen Zusammenhang mit der persönlichen Sozialhilfe im Sinn der §§ 24 ff. des Sozialhilfegesetzes (SRL Nr. 892) aufweisen.

In § 12a der Verordnung zum Spitalgesetz (SRL Nr. 800b) präzisiert der Kanton die sozialpsychiatrischen Leistungen und die Handhabung der Abgeltung.

Die Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Kosten der Leistungen beträgt **pro Einwohner und Einwohnerin pauschal Fr. 2.50**. Massgebend für den jährlichen Gesamtbetrag der Gemeindebeteiligung ist jeweils die **mittlere Wohnbevölkerung** gemäss der Verordnung über die Bevölkerungsstatistik vom 22. November 2011 im vorangehenden Jahr.

Der Aufwand ist wie folgt zu verbuchen:

HRM2: Funktion 579 (Fürsorge, übriges), Art 3611 (Entschädigung an Kanton)

Wir empfehlen Ihnen somit, in der **Hochrechnung 2022 und im Gemeindebudget 2023 jeweils CHF 2.50 pro Einwohner und Einwohnerin vorzusehen**. Die Abrechnung an die Gemeinden erfolgt nach Bekanntgabe der definitiven Bevölkerungszahlen 2021 durch LUSTAT Statistik Luzern im Herbst 2022.

**b) Beitrag für den spezialisierten mobilen Palliative Care Dienst**

Gemäss § 44b Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (SRL Nr. 800) betreiben Kanton und Gemeinden gemeinsam einen spezialisierten mobilen Dienst für Palliative Care (SMPCD). Sie können diese Aufgabe privaten oder öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern übertragen. Die Kosten werden von Kanton und Gemeinden je hälftig getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der LUSTAT Statistik Luzern.

Mit der Projektauftragserteilung an den Verein Palliativ Luzern für die Erarbeitung eines Konzepts und Einführung eines spezialisierten mobilen Palliative Care Dienstes im Kanton Luzern durch die Auftraggeber Kanton Luzern, Verband Luzerner Gemeinden VLG und der Stadt Luzern vom 3. März 2021 fielen im 2021 effektive Kosten von CHF 64'137.20 an. Für das Jahr 2022 ist das Projektbudget auf CHF 230'000.— angesetzt.

Der SMPCD soll am 1. Januar 2023 seinen Betrieb aufnehmen, wofür im Jahr 2023 für den Kanton und die Gemeinden voraussichtlich Kosten von rund CHF 600'000.— anfallen werden.

Der Kanton hat Palliativ Luzern für die Projektarbeiten im 2021 CHF 100'000.— überwiesen und wird im 2022 CHF 200'000.— als Akontozahlung für den SMPCD leisten. Die effektiven Projektkosten 2021 werden im 2022 hälftig an die Gemeinden weiterverrechnet, die restlichen Projektkosten vom 2022 im Jahr 2023. Die voraussichtlichen Kosten für den ordentlichen Betrieb im 2023 werden im gleichen Jahr hälftig an die Gemeinden verrechnet (Verteiler wie oben erwähnt).

Der Aufwand ist wie folgt zu verbuchen:

HRM2: Funktion 579 (Fürsorge, übriges), Art 3611 (Entschädigung an Kanton)

Wir empfehlen Ihnen somit, in der **Hochrechnung 2022 CHF 0.10 pro Einwohner und Einwohnerin und im Gemeindebudget 2023 CHF 1.05 pro Einwohner und Einwohnerin vorzusehen**. Die Abrechnung an die Gemeinden erfolgt nach Bekanntgabe der definitiven Bevölkerungszahlen 2021 durch LUSTAT im Herbst 2022.

Falls Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nicole Wanner

Leiterin Shared Services  
+41 41 228 66 98  
nicole.wanner@lu.ch